

Haushaltssatzung der Gemeinde Waldbrunn (Westerwald) für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005, (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S.618), hat die Gemeindevertretung am 16.12.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	12.343.969 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	12.107.524 EUR
mit einem Saldo von	236.445 EUR
im außerordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 EUR
mit einem Saldo von	0 EUR
mit einem Überschuss von	236.445 EUR

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	846.907 EUR
und dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.464.962 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	4.104.650 EUR
mit einem Saldo von	2.639.688 EUR
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	2.504.681 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	711.900 EUR
mit einem Saldo von	- 1.792.781 EUR
einem Zahlungsmittelüberschuss des Haushaltsjahres von	0 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2023 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 2.504.681 EUR festgesetzt.

§ 3

Es werden keine Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2023 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | 375 v.H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 365 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 380 v.H. |

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde beschlossen.

§ 7

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

Waldbrunn/Westerwald), den 16.12.2022

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Waldbrunn (Westerwald)



Peter Blum
Bürgermeister

Bekanntmachung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung für die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der Gemeinde Waldbrunn (Westerwald) für das Haushaltsjahr 2023

I. TENOR

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung zur Haushaltssatzung der Gemeinde Waldbrunn für das **Haushaltsjahr 2023** wird wie folgt erteilt:

1. Das in § 6 der Haushaltssatzung 2023 beschlossene

Haushaltssicherungskonzept 2023

wird gemäß § 97a Nr. 2 HGO in Verbindung mit § 92a Abs. 3 HGO genehmigt.

2. Die Inanspruchnahme des in § 2 der Haushaltssatzung 2023 festgesetzten **Gesamtbetrages der Kreditaufnahme** zur Finanzierung der Auszahlungen (Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen) des Finanzhaushaltes in Höhe von max.

2.504.681,00 Euro

(in Worten: zwei Millionenfünfhundertviertausendsechshunderteinundachtzig Euro)

wird gemäß § 97a Nr. 4 HGO in Verbindung mit § 103 Abs. 2 HGO genehmigt.

3. Die Inanspruchnahme des in § 4 der Haushaltssatzung 2023 festgesetzten **Höchstbetrages der Liquiditätskredite** in Höhe von max.

500.000,00 Euro

(in Worten: fünfhunderttausend Euro)

wird gemäß § 97a Nr. 5 HGO in Verbindung mit § 105 Abs. 2 HGO genehmigt.

III. Öffentliche Bekanntmachung

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung ist zu veröffentlichen. Die Genehmigung ist im Wortlaut in die öffentliche Bekanntmachung aufzunehmen. Es bestehen keine Bedenken, wenn die aufsichtsbehördliche Genehmigung lediglich im Genehmigungstenor ohne die Anmerkungen veröffentlicht wird.

gez. M. Köberle
(Landrat)